



MERKBLATT KRANKHEITS- UND BEHINDERUNGSKOSTEN

Für die nachfolgend aufgeführten Krankheits- und Behinderungskosten können unter bestimmten Voraussetzungen Beiträge geleistet werden. Grundsätzlich können nur in der Schweiz entstandene Kosten berücksichtigt werden. Es ist ferner zu beachten, dass ein Selbstbehalt in Abzug gebracht wird, wenn wegen Einnahmeüberschuss kein Anspruch auf Ergänzungsleistungen besteht.

- **Franchise und Selbstbehalte** der obligatorischen Krankenpflegeversicherung können bis zu einem Maximalbetrag von insgesamt Fr. 1'000 pro Jahr vergütet werden. Die entsprechenden Abrechnungen sind im Original innert 15 Monaten nach Abrechnungsdatum einzureichen.
 - **Kosten für Zahnbehandlungen** können nur übernommen werden, soweit die Behandlung einfach, wirtschaftlich und zweckmässig ist und nach UV/MV/IV-Tarif erfolgt. Liegen die Kosten einer Zahnbehandlung (inkl. Labor) voraussichtlich höher als Fr. 3'000, so ist dem Amt für Zusatzleistungen zur AHV/IV vor der Behandlung ein Kostenvoranschlag einzureichen. Die detaillierten Kostenvoranschläge und Rechnungen der Zahnärztinnen/-ärzte und der ZahntechnikerInnen sind entsprechend den Tarifpositionen nach UV/MV/IV-Tarif einzureichen. Wird kein Kostenvoranschlag eingereicht, können höchstens Fr. 3'000 vergütet werden, wenn es sich um eine einfache, wirtschaftliche und zweckmässige Behandlung handelt. Bitte beachten Sie hierzu unser separates Merkblatt.
 - **Mehrkosten bei Zöliakie/Sprue (Getreideunverträglichkeit) und Peritonealdialyse (Bauchfelldialyse)**
 - **Ärztlich verordnete Kuraufenthalte und vorübergehende Aufenthalte in einem Pflegeheim oder in einem Altersheim** unter Abzug eines Betrages für Verpflegung und allfälliger Krankenkassenbeiträge
 - **Transportkosten** im Zusammenhang mit medizinischen Massnahmen
 - **Notfalltransporte**
 - Kosten für **ambulante Pflege** (SPITEX)
 - Genehmigte Kosten für **direkt angestelltes Pflegepersonal** bei einer mittelschweren oder schweren Hilflosigkeit.
 - Kosten für **Haushilfe** durch SPITEX-Organisationen ausgeführt
 - Auslagen für **private Hilfe im Haushalt** bis maximal Fr. 4'800 im Jahr
 - **Hilfsmittel, Pflege- und Behandlungsgeräte**
- Pro Jahr vergütbare Krankheits- und Behinderungskosten**
- **Für zu Hause wohnende Personen:**
Fr. 25'000 für Alleinstehende, Fr. 50'000 für Ehepaare, Fr. 10'000 für Vollwaisen. Diese Beträge werden unter bestimmten Voraussetzungen erhöht, wenn invaliden Personen mit einer mittelschweren oder schweren Hilflosenentschädigung Kosten für Pflege und Betreuung entstehen.
 - **Für in Heimen wohnende Personen:**
Fr. 6'000 pro Person
- Krankheits- und Behinderungskosten können nur vergütet werden, wenn sie innert 15 Monaten seit Rechnungsstellung bzw. Abrechnungsdatum der Krankenkasse geltend gemacht werden. Rechnungen bzw. Abrechnungen sind im Original einzureichen.**